

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER
SINNER B.V.**

I. Allgemeines

1. Die nachgenannten Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge und gelten für alle (sonstigen) Handlungen und Rechtsgeschäfte mit der SINNER B.V. (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) und für jede natürliche oder juristische Person, die vom Verkäufer Waren bezieht oder mit der der Verkäufer einen Vertrag schließt oder über einen Vertragsabschluss verhandelt (nachfolgend „Käufer“ genannt).
2. Die Gültigkeit irgendwelcher allgemeinen Bedingungen des Käufers lehnt der Verkäufer ausdrücklich ab.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.
4. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Text dieser Bedingungen in niederländischer Sprache und dem Text in einer anderen Sprache ist die niederländische Fassung verbindlich.

II. Angebote

1. Angebote (einschließlich Preisangabe) sind für den Verkäufer nicht verbindlich und gelten lediglich als Einladung an den Käufer, einen Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.
2. Die Annullierung eines Vertrags durch den Käufer ist nicht möglich, es sei denn, der Verkäufer stimmt dem schriftlichen Annullierungsersuchen des Käufers unter den vom Verkäufer festzulegenden Bedingungen zu. Bei einer Annullierung im Sinne dieses Absatzes muss der Käufer eine sofort fällige Entschädigung von fünfzig Prozent (50%) des Rechnungswerts der Waren ohne MWSt zahlen, und dies unbeschadet des Anspruchs des Verkäufers auf Schadenersatz für den tatsächlich erlittenen oder zu erleidenden Schaden.
3. Der Verkäufer ist im Rahmen des Verkaufsprogramms berechtigt, Mindestmengen für Warenlieferungen festzulegen. Wenn der Käufer einen

Auftrag für eine geringere Menge erteilt und der Verkäufer dies akzeptiert, ist der Verkäufer berechtigt, weitere von ihm in angemessener Weise festzulegende Vergütungen – unter anderem Portokosten – in Rechnung zu stellen.

4. Modelle, Proben oder Zeichnungen, die der Verkäufer in irgendeiner Form gezeigt oder zur Verfügung gestellt hat, sind zwar mit Sorgfalt angefertigt worden, vermitteln jedoch lediglich eine Vorstellung von den Waren. Wenn der Käufer nachweist, dass die gelieferten Waren in einer Weise von den gezeigten oder zur Verfügung gestellten Modellen, Proben oder Zeichnungen abweichen, dass er vernünftigerweise nicht mehr zu deren Abnahme verpflichtet werden kann, hat der Käufer das Recht, den Vertrag kostenlos zu annullieren, ohne dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer den eventuell durch die Annullierung im Sinne dieses Absatzes entstandenen Schaden zu erstatten.

III. Preise

1. Die vom Verkäufer in Katalogen oder anderweitig angegebenen Preise verstehen sich ohne MWSt und sind für den Verkäufer nicht verbindlich. Verpackungs- und Versandkosten, Ein- und Ausfuhrgebühren und Verbrauchssteuern sowie alle sonstigen Abgaben oder Steuern, die für die Waren oder deren Transport auferlegt oder erhoben werden, gehen zu Lasten des Käufers.
2. Nach Vertragsabschluss ist der Verkäufer unter anderem bei – jedoch nicht darauf beschränkt – zwischenzeitlichen Erhöhungen der und/oder Zuschlägen auf Frachten, Zolltarife, Waren- und/oder Rohstoffpreise, Steuern, Löhne oder Sozialabgaben, von seinem (seinen) Lieferanten zwischenzeitlich durchgeführten Erhöhungen sowie Änderungen bei den Währungsbeziehungen oder anderen unvorhergesehenen Umständen, die sich preissteigernd auswirken, zur Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt.

IV. Risiko, Lieferung und Lieferfrist

1. Die Lieferung und die Risikoübertragung der Waren und deren Verpackung erfolgt in der Weise ab Lager (Ex-Works) im Sinne der ICC Incoterms 2000 (bzw. deren aktueller Fassung), dass der Verkäufer dem Käufer die Waren und deren Verpackung ab Lager des Verkäufers in Weesp zur Verfügung stellt.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Teillieferungen vor; in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass derartige Lieferungen aufgrund separater Verträge erfolgt sind. Der Käufer ist zur Annahme der Waren zum Zeitpunkt der Lieferung verpflichtet. Wenn der Käufer die Waren nicht oder nicht rechtzeitig annimmt, ist er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, die Waren auf Kosten und Risiko des Käufers einzulagern oder an Dritte zu verkaufen. Der Käufer schuldet den Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Handelszinsen und Beitreibungskosten als Schadenersatz, gegebenenfalls jedoch abzüglich des Netto-Erlöses bei einem Verkauf an einen Dritten.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist ist lediglich eine indikative Frist und kann nicht als definitive Frist im Sinne von Artikel 6:83 zu a) niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch gelten, es sei denn, dass der Verkäufer und der Käufer ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Der Verkäufer wird sich bemühen, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Käufer keinen Anspruch auf (Schaden)Ersatz. Wenn keine Lieferfrist vereinbart worden ist, wird der Verkäufer die Waren innerhalb einer nach seiner Ansicht angemessenen Frist liefern.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäu-

fers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
3. Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt:
 - a. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachträglich wesentlich verschlechtern.
 - b. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
 - c. Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - d. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Kalendertage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensver-

- hältnisse wesentlich verschlechtern. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- e. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.
5. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
6. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
7. Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt darin nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
8. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
9. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur

vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den Verkäufer darüber zu informieren.

VI. Bezahlung

1. Die Bezahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum per Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Bank- oder Girokonto des Verkäufers erfolgen. Die Bezahlung des geschuldeten Betrags an einen anderen als den Verkäufer gilt nicht als Zahlungsbefreiung.
2. Alle dem Käufer in Rechnung gestellten Beträge müssen ohne Rabatt oder Abzüge gezahlt werden. Der Käufer ist nicht zur Verrechnung einer Forderung seinerseits mit einer Forderung des Verkäufers berechtigt.
3. Wenn der Käufer einen von ihm geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, und er muss dem Verkäufer sofort fällige Verzugszinsen zahlen, die gleich den gesetzlichen Handelszinsen sind. Außerdem muss der Käufer eine sofort fällige Vergütung in Höhe von 15% des geschuldeten Gesamtbetrags mit einem Minimum von 150 € zahlen, und dies unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf vollständige Erstattung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten und Zahlungen, die mit der Beitreibung des geschuldeten Betrags zusammenhängen.
4. Jede Zahlung des Käufers dient zunächst der Bezahlung der geschuldeten Zinsen und danach der Begleichung der auf die Beitreibung entfallenden Kosten. Erst nach der Bezahlung dieser Beträge dient eine Bezahlung des Käufers der Reduzierung der offenen Forderungen der Hauptsumme.
5. Eventuelle Reklamationen wegen der Rechnungen, Spezifikationen, Beschreibungen und Preise müssen innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum dem Verkäufer schriftlich und mit Begründung mitgeteilt

werden; geschieht dies nicht, wird davon ausgegangen, dass der Käufer sich mit der gesamten Rechnung einverstanden erklärt hat.

6. Der Käufer ist nicht zur Aussetzung seiner Verpflichtungen berechtigt, es sei denn, dass der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligwerden der betreffenden Verpflichtungen den Streit bei dem gemäß Artikel XIII zuständigen Gericht anhängig macht.

VII Geistiges Eigentum

1. Der Käufer verbürgt sich, dass er nicht gegen geistige Eigentumsrechte des Verkäufers und seiner Zulieferer hinsichtlich der Waren verstoßen wird (noch Dritten dies erlauben oder ermöglichen wird), indem er die Waren zum Beispiel kopiert, bearbeitet oder nachmacht.
2. Wenn der Verkäufer die Waren aufgrund eines speziellen Auftrags des Käufers auf der Grundlage eines Entwurfs herstellt oder herstellen lässt, der nicht vom Verkäufer stammt, leistet der Käufer dem Verkäufer Gewähr gegen alle Ansprüche Dritter hinsichtlich aller Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte Dritter bezüglich der (Herstellung und Nutzung der) Waren.

VIII. Reklamation, Garantie und Auflösung

1. Unter Reklamation werden alle Beschwerden des Käufers hinsichtlich der Menge, der Qualität und/oder Solidität der gelieferten Waren verstanden. Die gelieferten Waren gelten nur dann als nicht einwandfrei, wenn der Käufer nachweist, dass sie die gesetzlichen Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für diese Waren gelten, und nicht der ausdrücklich vereinbarten Spezifikation entsprechen und/oder nicht für die Nutzung geeignet sind, die der Käufer vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich angegeben hat oder die sich aufgrund der Art der Waren unverkennbar ergibt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unmittelbar nach der Lieferung gründlich zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen). Reklamationen müssen innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Käufer die Waren erhalten hat,

schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die normalerweise nicht innerhalb der vorgenannten Frist festgestellt werden konnten, müssen sofort nach ihrer Feststellung und spätestens 30 Tage, nachdem der Käufer die Waren in Empfang genommen hat, dem Verkäufer gemeldet werden. Das nicht fristgerechte Reklamieren im Sinne dieses Absatzes führt dazu, dass der Käufer alle Ansprüche und Befugnisse verliert, die ihm aufgrund von Mängeln im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels zugestanden haben.

3. Der Käufer hat kein Recht, Waren zu reklamieren, bei denen der Verkäufer keine Kontrolle der Reklamation durchführen kann. Dem Käufer ist nicht erlaubt, die Waren zurückzuschicken, bevor der Verkäufer sich damit nicht schriftlich einverstanden erklärt hat. Die Rücksendekosten gehen zulasten des Käufers, und dieser trägt auch das Risiko für die Waren. Der Käufer kann dem Verkäufer gegenüber keine Reklamationsansprüche wegen Mängeln an den Waren geltend machen, solange der Käufer irgendwelchen sich aus dem (den) mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag (Verträgen) ergebenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
4. Wenn die Reklamation fristgerecht, korrekt und gemäß den Bestimmungen dieses Artikels erfolgt ist und wenn nach dem angemessenen Urteil des Verkäufers hinreichend belegt ist, dass die Waren Mängel aufweisen, hat der Verkäufer die Wahl, entweder die nicht einwandfreien Waren gegen Rücksendung der fehlerhaften Waren kostenlos neu zu liefern oder die betreffenden Waren einwandfrei nachzubessern oder dem Käufer nachträglich einen in gemeinsamer Beratung festzusetzenden Abschlag auf den Kaufpreis einzuräumen oder den Vertrag hinsichtlich der nicht einwandfreien Waren ganz oder teilweise zu lösen. Durch die Ausführung einer der vorgenannten Alternativen ist der Verkäufer hinsichtlich seiner Verpflichtungen vollständig entlastet, und er ist zu keinem weiteren (Schaden)Ersatz verpflichtet. Wenn der Verkäufer dem Käufer Waren liefert, die der Verkäufer von seinen Zulieferern erhalten hat, übernimmt der Verkäufer dem Käufer gegenüber keine weiterreichende Garantie oder Haftung als die, die der Verkäufer gegenüber seinem Zulieferer geltend machen kann.

IX. Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers ist auf die Erfüllung seiner in Absatz 4 des vorigen Artikels genannten Verpflichtungen begrenzt. Jede weitere Haftung für direkten vom Käufer erlittenen Schaden ist ausgeschlossen, Unter „direktem Schaden“ werden ausschließlich verstanden:
 - a. die angemessenen Kosten, die der Käufer aufwenden müsste, damit die Leistung des Verkäufers dem Vertrag entspricht. Dieser Schaden wird jedoch nicht erstattet, wenn der Käufer den Vertrag gelöst hat;
 - b. die angemessenen Kosten, die für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens angefallen sind, sofern sich die Feststellung auf den direkten Schaden im Sinne dieses Absatzes bezieht;
 - c. die angemessenen Kosten, die zur Verhinderung oder Begrenzung eines Schadens angefallen sind, sofern der Käufer nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieses Absatzes geführt haben.
2. Die Haftung des Verkäufers für allen vom Käufer erlittenen indirekten Schaden, wozu auch Folgeschaden, immaterieller Schaden, Betriebs- oder Umweltschaden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, Schaden durch Betriebsstillstand und alle sonstigen nicht bereits oben in Absatz 1 dieses Artikels genannten Schadenposten zählen, ist ausgeschlossen.
3. Wenn der Verkäufer trotz bzw. aufgrund der Bestimmungen von Absatz 1 und 2 dieses Artikels aus welchem Grund auch immer verpflichtet ist, einen Schaden zu ersetzen, ist der Schadenersatz pro Ereignis oder Reihe von zusammenhängenden Ereignissen mit einer gemeinsamen Ursache nie höher als der Betrag des Rechnungswerts der betreffenden Waren ohne MWSt.
4. Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn der betreffende Schaden durch Vorsatz oder Leichtfertigkeit des Verkäufers oder seiner leitenden Führungskräfte verursacht worden ist.
5. Haftungsbeschränkende, -ausschließende oder -festlegende Bedingungen, die von Dritten dem Verkäufer gegenüber geltend gemacht werden kön-

nen, können auch vom Verkäufer dem Käufer gegenüber geltend gemacht werden.

X. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung der Waren auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu lösen. Der Käufer hat in diesem Fall diesbezüglich keinen Anspruch auf (Schaden)Ersatz.
2. Unter höherer Gewalt wird jede vom Willen des Verkäufers unabhängige Situation verstanden, durch die die Erfüllung (des betreffenden Teils) seiner Verpflichtungen dem Käufer gegenüber verhindert, verzögert oder unökonomisch gemacht wird oder wegen der die Erfüllung dieser Verpflichtungen billigerweise nicht vom Verkäufer verlangt werden kann, und zwar unter anderem bei vollständiger oder teilweiser Störung, Einschränkung oder Einstellung des Unternehmens des Verkäufers oder desjenigen, von dem der Verkäufer die zu liefernden Waren oder Rohstoffe dafür bezieht, beim Erlass von Vorschriften oder Verordnungen, die die Herstellung, die Lieferung, den Transport oder das Entladen der Waren einschränken, behindern oder unmöglich machen, bei Mobilmachung, Feindseligkeiten, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Putsch von Arbeitern, Behinderung des Eisenbahnverkehrs oder des Transports mit anderen Transportmitteln oder fehlenden Transportmitteln, Schiffbruch, Verlust, Beschädigung oder Defekt von Transportmitteln, Insolvenz von Zulieferern oder Berufung der Zulieferer auf höhere Gewalt oder bei einer anderen Ursache von außen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss nehmen kann. Der Verkäufer wird den Käufer so schnell wie möglich über die besagten Fakten und Umstände informieren und diesbezüglich mitteilen, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen wird.

XI. Auflösung

1. Wenn der Käufer einer Verpflichtung aus einem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß

nachkommt, der Käufer seine Insolvenz beantragt oder diese beantragt wird, der Käufer (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, die Liquidation einleitet und wenn sein Vermögen ganz oder teilweise gepfändet wird, ist der Verkäufer berechtigt, alle Verträge mit dem Käufer unverzüglich schriftlich zu lösen, und dies unbeschadet der Rechte, die der Verkäufer aus diesen Bedingungen, diesem Vertrag oder Gesetz gegenüber dem Käufer geltend machen kann, wozu auch der Anspruch auf (vollständigen) Schadenersatz zählt.

XII. Sicherheitsleistung

1. Wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber in Verzug ist oder wenn der Verkäufer guten Grund hat zu befürchten, dass der Käufer hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten wird, ist der Käufer verpflichtet, auf erste diesbezügliche Aufforderung des Verkäufers eine ausreichende Sicherheit hinsichtlich dieser Forderung, die der Verkäufer gegen den Käufer hat, in Form einer unwiderruflichen Bankgarantie oder der Stellung einer dieser angemessenerweise gleichzusetzenden Sicherheit zu leisten. Solange der Käufer dem nicht nachgekommen ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.

XIII. Geltendes Recht und zuständiges Gericht

1. Alle Vereinbarungen, die kraft dieser Bedingungen abgeschlossen werden, unterliegen dem niederländischen Recht, ohne die Anwendbarkeit des CISG. Alle Streitigkeiten im Bezug auf diese Vereinbarung werden durch das zuständige Gericht in Amsterdam geschlichtet. Der Verkäufer kann den Käufer jedoch nach freier Wahl vor das Gericht von dessen Geschäftssitz bzw. von dessen Wohnort bestellen, wohl oder nicht unter Anwendung der Gesetze des Landes, in dem der Käufer seinen Geschäfts oder Wohnsitz hat.